



**Satzung über die
Einführung einer Kenntnissgabe für bestimmte
landwirtschaftliche bauliche Anlagen**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -Gemo- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einführung der Kenntnissgabe**

Abweichend von § 50 Abs. 1 LBO i.V.m. dem Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO wird für folgende Vorhaben eine förmliche Kenntnissgabe (Verfahren nach § 51 Abs. 1 LBO) eingeführt:

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 70 qm Grundfläche und einer mittleren Höhe von 5 m (Nr. 2 des Anhangs)
2. landwirtschaftliche Gewächshäuser (Nr. 3 des Anhangs)
3. Gärfutterbehälter bis 6 m Höhe (Nr. 40 des Anhangs)
4. landwirtschaftliche Fahrsilos einschließlich Überdachung bis zu 3 m Höhe (Nr. 44 des Anhangs)

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Markungsgebiet der Gemeinde Hülben.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 1 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 17. April 1996



Notter
Bürgermeister



Genehmigt mit Erlaß des
Landratsamts Reutlingen

vom 08. Juli 1996

Gz.: 32/2-621.41-Kelkr

